

## Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

zu dem Hinweisverfahren „Netzverträglichkeitsprüfung“ gegenüber der Clearingstelle EEG (Aktenzeichen 2013/20).

Ergibt sich aus dem EEG 2009/EG 2012 ein Anspruch des Netzbetreibers gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die Zahlung eines Entgeltes für

1. die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EG 2012 und der gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EG 2012 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.
2. die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung?

Freising, 21. Januar 2015



## A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 8. Dezember 2014 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens und ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

*„Ergibt sich aus dem EEG 2009/EG 2012 ein Anspruch des Netzbetreibers gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die Zahlung eines Entgeltes für*

- 1. die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EG 2012 und der gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EG 2012 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.*
- 2. die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung?“*

## B. Hinweis (Entwurf – Stand: 8. Dezember 2014)

In dem Entwurf eines Hinweises vom 8. Dezember 2014 wird folgende Entscheidung vorgeschlagen:

- „1. Das EEG 2009 und EEG 2012 regeln keinen Zahlungsanspruch des Netzbetreibers gegen Anlagenbetreiberinnen und –betreiber für eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des gesetzlichen Verknüpfungspunktes. Die Netzverträglichkeitsprüfung ist insbesondere keine Netzanschlussmaßnahme i.S.v. § 13 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012.*
- 2. Der Netzbetreiber kann für die Ermittlung der Anschlussfähigkeit von EEG-Anlagen kein Entgelt nach dem EEG 2009/EEG 2012 verlangen, sondern hat dies unentgeltlich vorzunehmen. Die Netzverträglichkeitsprüfung dient dabei der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 sowie der Planung nach § 9 EEG 2009/EEG 2012.*
- 3. Netzbetreiber sind zwar gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 verpflichtet, das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung an die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu übermitteln, nicht jedoch die Netzverträglichkeitsprüfung selbst. Die Netzverträglichkeitsprüfung zählt weder zu den für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen noch zu den Netzdaten nach § 5 Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012.*

4. *Der Netzbetreiber muss die in § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 aufgezählten Informationen unentgeltlich übermitteln. Informationen in diesem Sinne sind der Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, der Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses, die für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen, die für eine Netzverträglichkeitsprüfung beantragten Netzdaten sowie der Kostenvoranschlag.*
5. *Macht der Netzbetreiber die Erfüllung seiner Informationspflicht oder seiner Pflicht zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes aus dem EEG vom Abschluss eines Vertrages abhängig, so verstößt dies gegen das Kopplungsverbot in § 4 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012. Eine Vereinbarung über die entgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung oder die entgeltliche Übermittlung der für den Netzanschluss und für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigten Informationen und Daten i.S.v. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG 2009/EEG 2012 verstößt gegen das Abweichungsverbot in § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2009/EEG 2012.“*

### C. Stellungnahme

Der Fachverband Biogas e.V. geht davon aus, dass das EEG 2009 und das EEG 2012 die Leitsätze des Hinweistwurfes tragen.

Der Hinweistwurf der Clearingstelle EEG geht letztendlich dahin, dass für eine Netzverträglichkeitsprüfung kein Entgelt seitens des Netzbetreibers verlangt werden kann. Der Netzbetreiber seinerseits ist nur dazu verpflichtet, dem Anlagenbetreiber das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen: dem Anlagenbetreiber wird lediglich der Netzverknüpfungspunkt genannt. Die Netzverträglichkeitsprüfung als solche dagegen muss dem Anlagenbetreiber nicht mitgeteilt werden.

Für den Fall, dass für die Netzverträglichkeitsprüfung jedoch ein Entgelt verlangt und gezahlt wird, sollte klargestellt werden, dass dem Anlagenbetreiber nicht nur das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln ist, sondern auch die Netzverträglichkeitsprüfung als solche offenzulegen und dem Anlagenbetreiber zu übermitteln ist.

Des Weiteren möchten wir noch auf eine weitere sich in der Praxis häufig stellende Fragestellung zum Thema Netzverträglichkeitsprüfung hinweisen: Es geht dabei um die Frage,

ob die Netzerweiterung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber muss nach Darlegungs- und Beweislast in einem Prozess und zur Beantwortung der Frage, ob eine Anlage an einem Verknüpfungspunkt angebunden werden kann oder nicht, sich Gedanken darüber machen, welche Alternativen bestünden. Dies betrifft insbesondere die Frage, welche anderen Netzverknüpfungspunkte für eine Anbindung in Betracht kommen und welche Maßnahmen jeweils der Anschlussnehmer technisch zu realisieren hat und was diese kosten. Die aufgeworfenen Fragstellungen werden anhand des folgenden Beispielsfalls erläutert.

#### Beispiel

Ein Landwirt möchte gerne bei sich vor Ort die Biogasanlage anbinden. Er wird in Niederspannung versorgt. Relativ nahe bei ihm gibt es noch drei weitere Häuser, auf denen Fotovoltaik-Anlagen realisiert werden sollen. Diese Gebäude und sein Hofgebäude werden über eine in der Nähe befindliche Trafo-Station versorgt. In der Nähe verläuft allerdings auch eine Mittelspannungsleitung.

Es stellt sich die Frage, ob der Biogas Anlagenbetreiber nur bis zur bestehenden Trafo-Station eine Niederspannungsleitung legen kann. Oftmals ist die vorhandene Trafo-Station allerdings zu klein für den Anschluss der Biogasanlage. Sie müsste als Bestandteil des öffentlichen Netzes auf Kosten des Netzbetreibers erweitert werden. Die Alternative wäre eine eigene Trafo-Station und eine Anbindung an das auch in der Nähe befindliche Mittelspannungskabel. Unserer Ansicht nach wäre ein Netzbetreiber in dieser Fallkonstellation dazu verpflichtet, die unterschiedlichen technischen Maßnahmen zu kalkulieren und hätte dabei zu prüfen, inwieweit ohnehin aufgrund der weiteren Anträge für die PV-Anlagen eine Trafo-Station erweitert oder neu errichtet werden müsste. Dabei wäre auch in Betracht zu ziehen, ob der Austausch der Trafo-Station an sich mit den notwendigen Folgemaßnahmen teurer ist, als eine separate Trafo-Station nur für den Anlagenbetreiber und die Anbindung an das Mittelspannungskabel. Dies ist insbesondere oft dann der Fall, wenn das Mittel Spannungskabel zum Beispiel unmittelbar über den Hof verläuft. Gleichzeitig ist es oft so, dass die vorhandene Trafo-Station eine alte Turmstation ist und deshalb nicht ohne weiteres erweitert werden kann. Sofern allerdings bekannt ist, dass weitere Anträge für die PV-Anlagenbetreiber vorliegen und der Netzbetreiber deshalb ohnehin Maßnahmen ergreifen muss, ergibt sich daraus eine ganz andere Kostenbilanz. Es gab

auch schon Fälle, in denen der Netzbetreiber mitteilte, dass wenn man an einen bestimmten Netzverknüpfungspunkt anbinden würde, dies Folgekosten im weiter vorgelagerten Netz bedeuten würde. Die in diesen Fällen konsultierten Gutachter mussten nach längeren Gesprächen einräumen, dass tatsächlich ein solches Netzgeflecht besteht, dass alle diese Maßnahmen in dem Umfang technisch tatsächlich notwendig sind. Entscheidend kann auch sein, ob der zu kleine Trafo ohnehin alt oder technisch nicht mehr up-to-date ist. In der Praxis geht es daher oftmals nicht um die Frage, ob der Verknüpfungspunkt technisch nicht geeignet ist (zum Beispiel wegen Leitungsquerschnitt, verwendetem Leitermaterial etc.). Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche Anstrengungen der Netzbetreiber unternimmt, wenn er sich mit der Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und deshalb mit diesem Kostenvergleich auseinandersetzt.

Trotz intensiver außergerichtlicher Gespräche erfolgt eine ausführliche Darlegung der Netzbetreiber darüber, welche technischen Maßnahmen bei der Netzerweiterung notwendig waren und welche Kostenbilanzen sich daraus ergeben, oftmals leider erst im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Bis dahin sind dann aber nicht selten Kosten in Höhe von 30.000 € für Gericht, Sachverständige und beide Anwälte entstanden. Solche Kosten und Verfahren könnten dadurch obsolet werden, wenn die Beweggründe des Netzbetreibers, die für einen wirtschaftlich unzumutbaren Netzausbau sprechen, offengelegt würden.

### **Ansprechpartner**

René Walter  
Referatsleiter Energierecht und –handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
[rene.walter@biogas.org](mailto:rene.walter@biogas.org)